

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 8 K 1520/10.F



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jürgen Kremser,
Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main

Kläger,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat Rechtsamt - 30.18 - SC,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main,
Az.: - 30.18 SC/Le -

Beklagte,

wegen Naturschutzrecht, (Klage gegen Zwangsgeldfestsetzung)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 22. Juni 2010 durch
Richter am VG Fetzer beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 500,-- € festgesetzt.

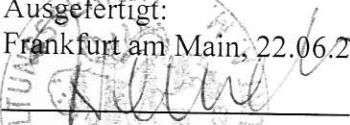
GRÜNDE:

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG ist der Streitwert vorläufig von Amts wegen festzusetzen,
weil die Festsetzung für die Berechnung der Gerichtskosten erforderlich ist. Gemäß § 52

Abs. 1 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen, wobei das Gericht Punkt 1.6.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Hinweis: Dieser Beschluss ist hinsichtlich der festgesetzten Höhe des Streitwerts unanfechtbar. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt (§ 63 Abs. 2 Satz 1 GKG).

Fetzer

Ausgefertigt:
Frankfurt am Main, 22.06.2010

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

